



Antwort zur Anfrage Nr. 1508/2020 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Auswirkungen des fehlerhaften Bußgeldkatalogs auf die Stadt Mainz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Bußgeldbescheide wurden vom 28. April 2020 bis Anfang Juli nach dem neuen BKat erlassen?

Zwischen dem 28.04.2020 und dem 03.07.2020 wurden insgesamt 32.993 Ordnungswidrigkeiten festgestellt. 12.452 Verfahren basierten auf unveränderten Tatbeständen. Auf Basis von geänderten Tatbeständen nach der 13. Auflage des Tatbestandskataloges wurden 495 Bußgeldbescheide erlassen und 20.046 Verwarngelder angeboten, die wirksam angenommen wurden. In diesen Verfahren wurden im Vergleich zur 12. Auflage insgesamt 232.864,26 € mehr an Buß- und Verwarngeldern erteilt. Wirksam angenommene Verwarngelder und rechtskräftige Bußgelder bleiben gemäß der Anweisung des Ministeriums des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz unangetastet und werden behördlicherseits nicht wieder aufgegriffen.

2. Wie viele von diesen musste die Stadt Mainz zurücknehmen oder wurden erfolgreich angefochten?

In einem Verfahren hat das Amtsgericht ausschließlich das Fahrverbot aus der 13. Auflage aufgehoben und in drei Fällen wurden korrigierte Bescheide auf Basis der 12. Auflage des Tatbestandskataloges erlassen.

Ein Bescheid wurde auf die 12. Auflage korrigiert, wodurch das Fahrverbot entfallen wäre, jedoch wurde über – den in der 13. Auflage bedeutungslosen § 4 Abs. 2 Satz 2 BKatV – erneut ein Fahrverbot verhängt. Dieses Verfahren steht noch zur Verhandlung vor dem Amtsgericht an.

3. Wie lange konnte die Stadt Mainz aufgrund fehlender Rechtssicherheit im Juli keine Geschwindigkeitskontrollen durchführen und Parkverstöße ahnden?

Die Überwachung wurde nicht unterbrochen.

Allerdings wurden die Verstöße zunächst auf Basis der 13. Auflage erfasst und erst nachdem die Rechtslage geklärt und die technischen Voraussetzungen (Softwareumstellung/Fallback auf 12. Auflage) erfüllt waren, sofern erforderlich, auf die 12. Auflage des Tatbestandskataloges umgestellt. Zwischenzeitlich konnten die festgestellten Ordnungswidrigkeiten nicht zeitnah geahndet werden. Dies schlägt sich auch in der zu Frage 4 gemeldeten hohen Zahl der umgestellten Tatvorwürfe nieder.

4. Wie hoch ist der Aufwand und der finanzielle Schaden, den die Stadt Mainz durch den Formfehler im Bußgeldkatalog aufgrund von Widersprüchen, geringeren Bußgeldsätzen, Kosten für die Umstellung der Bußgeldsätze, etc. erlitten hat?

In 2.542 Fällen musste erneut angehört werden, was zu 2.033,60 € zusätzlichen Portokosten führte.

In 9.818 Fällen wurde der Tatvorwurf auf die 12. Auflage umgestellt.

Ca. 500 Anfragen und Beschwerden zu Verfahren wurden beantwortet.

Wir schätzen den dadurch entstandenen Aufwand auf ca. 80 Arbeitstage bzw. 640 Personalstunden.

Nach Berechnung auf Grundlage der vergangenen Jahre wären bei unveränderter Anwendung der 13. Auflage des Tatbestandskataloges bis 01.09.2020 ca. 300.000,- € mehr Buß- und Verwarngelder verhängt worden wären. (Nochmals zusätzlich zu den 232.864,26 € Mehreinnahmen aus Frage 1).

Da uns, wenn auch in deutlich geringerem Umfang, immer noch Anfragen und Beschwerden erreichen und die 12. Auflage des Tatbestandskataloges anzuwenden ist, setzen sich die Aufwände und insbesondere die Mindereinnahmen fort.

Tabellarische Aufstellung:

Portokosten (2.542 Briefe á 0,80€)	2.033,60 €
Personalstunden (640 Stunden á 60,33€ lt. KGST)	38.611,20 €
Mindereinnahmen	300.000,00 €
Summe:	340,644,80 €

Mainz, 16.09.2020

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete